

## SENAT

Unterlage für die 58. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Wintersemester 2010/2011) am 19. Januar 2011

Drucksache-Nr.: 251/58/4 WS 2010/2011

Ausgabedatum: 13. Januar 2011

---

### **TOP 8 NEUFASSUNG DER VERFAHRENSORDNUNG ZUR ERNENNUNG ODER BESTELLUNG UND ENTASSUNG VON MITGLIEDERN DES PRÄSIDIUMS DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG; HIER: BESCHLUSS DURCH DEN SENAT**

---

#### **Sachstand:**

Aufgrund wesentlicher Änderungen in den die Wahl und Abwahl von Präsidiumsmitgliedern betreffenden Regelungen des NHG ist eine Neufassung der Verfahrensordnung zur Ernennung/Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums erforderlich. Der Entwurf einer solchen Neufassung ist als Anlage 1 beigefügt. Dieser orientiert sich eng an den Verfahrensvorgaben, wie sie insbesondere in § 38 Abs. 2 NHG getroffen werden. Zur Orientierung ist ein Auszug aus dem NHG als Anlage 2 beigefügt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg in der Fassung der Anlage 1 zur Drs. Nr. 251/58/4 WS 2010/2011 und bittet den Stiftungsrat um Herstellung des Einvernehmens.

**Verfahrensordnung zur Ernennung oder Bestellung und Entlassung  
von Mitgliedern des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg**

***Entwurf (Stand: 12.01.2011)***

Gemäß §§ 38, 39 und 40 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Senat der Universität Lüneburg mit Beschluss vom xx.xx.2011 im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat folgende Verfahrensordnung verabschiedet.

**§ 1**

**Ausschreibung**

- (1) Die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten sind öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext wird auf Vorschlag der gemeinsamen Findungskommission (§ 2) vom Senat beschlossen. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel vier Wochen.
- (2) Mit Zustimmung des Senats und des Stiftungsrats kann die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. In diesem Fall kann von der Einrichtung der gemeinsamen Findungskommission abgesehen werden. Im Übrigen gelten §§ 4 und 7 Abs. 1 entsprechend.

**§ 2**

**Einrichtung einer gemeinsamen Findungskommission**

- (1) Senat und Stiftungsrat richten zur Vorbereitung des Vorschlags auf Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten eine gemeinsame Findungskommission ein. Die gemeinsame Findungskommission setzt sich aus jeweils drei vom Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums nimmt mit beratender Stimme teil. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Die gemeinsame Findungskommission kann weitere Personen mit beratender Funktion hinzuziehen.
- (2) Die vom Senat aus seiner Mitte zu bestellenden drei Mitglieder werden vom gesamten Senat gewählt.
- (3) Die vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu bestellenden drei Mitglieder werden von diesem aus der Gruppe der Mitglieder nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG gewählt.
- (4) Die gemeinsame Findungskommission tritt auf Einladung des vom Stiftungsrat bestellten ältesten stimmberechtigten Mitglieds zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (5) Die gemeinsame Findungskommission wählt aus dem Kreis der vom Stiftungsrat bestellten stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das an Lebensjahren älteste Mitglied der gemeinsamen Findungskommission leitet die Wahl. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, beruft die Sitzungen ein, führt den Vorsitz und vertritt die Kommission gegenüber dem Senat und dem Stiftungsrat.
- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der der gemeinsamen Findungskommission angehörenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus, so wird ein neues Mitglied unverzüglich nach dem Ausscheiden bestimmt. Bis dahin führt das ausscheidende Mitglied seine Geschäfte als Mitglied der gemeinsamen Findungskommission weiter. Für die vom Senat und vom Stiftungsrat gewählten Mitglieder können auch persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden, die das betreffende Mitglied im Falle der Verhinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens an die Stelle dieses Mitglieds treten. In diesem Fall findet Satz 1 erst Anwendung, wenn auch die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter ausscheidet.

**§ 3**

**Aufgaben und Verfahren der gemeinsamen Findungskommission**

- (1) Die gemeinsame Findungskommission sichtet die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen, beschließt über die Vorauswahl und lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. Personen, die sich nicht beworben haben, können mit ihrem Einverständnis von der gemeinsamen Findungskommission berücksichtigt werden. Die gemeinsame Findungskommission beschließt ihren Vorschlag und legt ihn dem Senat und dem Stiftungsrat zur gemeinsamen Erörterung vor. Der Vorschlag für das Amt

der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten erfolgt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(2) Dem Vorschlag nach Absatz 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen,
- ein Abschlussbericht der gemeinsamen Findungskommission unter Darlegung des Auswahlverfahrens und der dabei - auf der Grundlage des Ausschreibungstextes - angewandten Kriterien,
- ggf. Minderheitenvoten,
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
- sämtliche Protokolle der gemeinsamen Findungskommission.

(3) Den Senatsmitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Bewerbungsunterlagen der nicht Vorgeschlagenen einzusehen.

#### § 4

##### **Besetzungsvorschlag des Senats**

(1) Der Senat beschließt den Vorschlag zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten an den Stiftungsrat auf der Grundlage des Vorschlags der gemeinsamen Findungskommission nach hochschulöffentlicher Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sowie nach der in § 3 Abs. 1 Satz 3 genannten gemeinsamen Erörterung von Stiftungsrat und Senat.

(2) Die Aussprache über die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Wahl des Senats erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. An dieser Sitzung können auch die nicht dem Senat angehörenden Mitglieder der gemeinsamen Findungskommission beratend teilnehmen.

(3) Der Senat beschließt den Vorschlag mit der Mehrheit der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthält der Vorschlag der gemeinsamen Findungskommission mehr als zwei Personen und erreicht keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit gem. Satz 1, findet ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Besteht im ersten Wahlgang bei den Personen mit den zweitmeisten Stimmen Stimmengleichheit, findet zwischen diesen eine Stichwahl statt, bevor die Stichwahl nach Satz 2 durchgeführt wird. Die Person mit der Stimmenmehrheit in der Stichwahl nach Satz 3 nimmt an der Stichwahl nach Satz 2 teil. Erreicht bei dem zweiten Wahlgang nach Satz 2 keiner der Vorgeschlagenen die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, wird der Vorschlag an die gemeinsame Findungskommission zurückgegeben.

#### § 5

##### **Vorschlag zur Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten**

Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der Leuphana Universität Lüneburg hauptberuflich beschäftigt sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor.

#### § 6

##### **Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums**

(1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. Die Abwahl kann nur in Senatssitzungen behandelt werden, die während der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens drei Senatsmitgliedern, der als besonderer Tagesordnungspunkt zwei Wochen vor der Senatssitzung anzukündigen und in nicht öffentlicher Sitzung zu erörtern ist. Die Abstimmung über den Abwahlantrag findet in einer folgenden Sitzung statt, frühestens jedoch vier Wochen nach der erstmaligen Erörterung im Senat. Über den Antrag ist geheim abzustimmen.

(3) Der Antrag ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten; ist diese oder dieser selbst betroffen, an eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Die oder der Betroffene und der Stiftungsrat sind über den Eingang des Antrags unverzüglich zu unterrichten.

#### § 7

##### **Stiftungsrat**

(1) Der Senat legt seinen Beschluss über den Vorschlag nach §§ 4 und 5 unverzüglich dem Stiftungsrat zur Ernennung oder Bestellung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG vor. Will der Stiftungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Senats nach § 4 abweichen, so unternimmt er einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren. Das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt.

(2) Der Senat legt seinen Vorschlag zur Entlassung einzelner Mitglieder des Präsidiums nach § 6 unverzüglich dem Stiftungsrat zur Bestätigung vor.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Verfahrensordnung vom 07.12.2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere Struktur, Organisation, Leitung und Selbstverwaltung der gemeinsamen Einrichtung festzulegen. <sup>2</sup>Im Fall einer gemeinsamen Fakultät gilt für die Zuständigkeit des Leitungsorgans § 43 Abs. 1 und 2 und für die Zuständigkeit des Selbstverwaltungsorgans § 44 Abs. 1 entsprechend. <sup>3</sup>Dem Leitungsorgan können Zuständigkeiten des Präsidiums und des Hochschulrats, dem Selbstverwaltungsorgan Zuständigkeiten des Senats übertragen werden.

## § 37

### Präsidium

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Es hat die Entwicklung der Hochschule, zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt.

<sup>3</sup>Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss einer Zielvereinbarung,
2. den Wirtschaftsplan,
3. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
4. a) die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,  
b) die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats,
5. a) die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie  
b) die Genehmigung von Prüfungsordnungen.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. <sup>2</sup>Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. <sup>3</sup>Ist ein Organ dauernd beschlussunfähig so kann es unter Anordnung seiner Neuwahl vom Präsidium aufgelöst werden.

(3) <sup>1</sup>Das Präsidium wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausecht aus. <sup>2</sup>Ihm obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft. <sup>3</sup>Die rechtsaufsichtlichen Befugnisse des Trägers gelten entsprechend. <sup>4</sup>Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind ihm anzuseigen.

(4) <sup>1</sup>Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu zwei hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und bis zu vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an; es dürfen nicht mehr als fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten bestellt werden. <sup>2</sup>Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in

ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr. <sup>3</sup>Die Personalverwaltung und die Finanzverwaltung sind im Präsidium hauptberuflich wahrzunehmen. <sup>4</sup>Das für die Finanzverwaltung zuständige Mitglied des Präsidiums ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung; diese kann insbesondere die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten vorsehen.

## § 38

### Präsidentinnen und Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen, führt den Vorsitz im Präsidium und legt die Richtlinien für das Präsidium fest.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung des Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat oder der Stiftungsrat eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. <sup>3</sup>Die Findungskommission besteht aus je drei vom Hochschulrat oder vom Stiftungsrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Fachministerium bestellten Mitglied mit beratender Stimme; den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats oder des Stiftungsrats. <sup>4</sup>Die Findungskommission leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat zur gemeinsamen Erörterung zu. <sup>5</sup>Danach entscheidet der Senat über die Empfehlung. <sup>6</sup>Bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft legt der Senat seinen Entschließungsvorschlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. <sup>7</sup>Bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung legt der Senat seinen Entschließungsvorschlag dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor. <sup>8</sup>Will der Stiftungsrat vom Entschließungsvorschlag des Senats abweichen, so unternimmt er einen Einigungsversuch und entscheidet für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, über das weitere Verfahren. <sup>9</sup>Das Vorschlagsrecht des Senats bleibt unberührt.

(3) Vorgeschlagen werden kann, wer nach dem Hochschulabschluss mindestens fünf Jahre in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege tätig war.

(4) <sup>1</sup>Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtszeit von sechs und bei Wiederwahl von acht Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. <sup>2</sup>Ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses während der laufenden Amtszeit ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Rechte und Pflichten der beamteten Präsidentinnen und Präsidenten ergeben sich aus den für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit geltenden Bestimmungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. <sup>4</sup>Mit Zustimmung des Senats und des Hochschulrats kann die Ernennung oder Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach Absatz 4 gelten unmittelbare Landesbeamten und Landesbeamte sowie Beamten und Beamte einer Stiftung nach § 55 als beurlaubt. <sup>2</sup>§ 22 Abs. 3 BeamtStG findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Das Fachministerium kann nach dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinsichtlich der weiteren Verwendung der Beamten und Beamten, die zu seinem Geschäftsbereich gehören, gegenüber den Hochschulen in staatlicher Verantwortung Anordnungen treffen. <sup>4</sup>Ist eine Verwendung nicht möglich, so kann die Beamtin oder der Beamte auf ihren oder seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(6) <sup>1</sup>Präsidentinnen und Präsidenten, die neben ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis stehen, kann nach Beendigung ihrer Amtszeit eine Tätigkeit an der Hochschule, an der sie als Präsidentin oder Präsident tätig waren, in Anlehnung an die davor ausgeübte Tätigkeit angeboten werden. <sup>2</sup>Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; ein Berufungsverfahren findet in diesen Fällen nicht statt. <sup>3</sup>Bei Vorliegen besonderer Gründe kann dies vor Beginn der Amtszeit vereinbart werden. <sup>4</sup>Bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung ist vom Stiftungsrat dazu das Einvernehmen mit dem Fachministerium herzustellen.

(7) <sup>1</sup>Beamte Präsidentinnen und Präsidenten treten mit Ablauf der Amtszeit, mit Erreichen der Altersgrenze oder im Fall der Entlassung nach Abwahl (§ 40) in den Ruhestand, wenn sie

1. insgesamt eine mindestens zehnjährige Dienstzeit in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder,
2. aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten und Beamten auf Zeit ernannt worden sind.

<sup>2</sup>Präsidentinnen und Präsidenten erreichen die Altersgrenze abweichend von § 35 Satz 2 NBG mit der Vollendung des 68. Lebensjahres. <sup>3</sup>Der Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze erfolgt mit Ablauf des letzten Monats des Semesters oder Trimesters, in dem die Altersgrenze erreicht wird; eine beantragte Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder eine beantragte Versetzung in den Ruhestand kann bis zum Ablauf des Semesters oder Trimesters hinausgeschoben werden.

<sup>4</sup>Präsidentinnen und Präsidenten, die die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllen, sind mit Ablauf der Amtszeit entlassen, sofern nicht eine erneute Berufung in das Präsidentenamt erfolgt. <sup>5</sup>Wird eine Professorin oder ein Professor im Beamtenverhältnis zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, so gilt eine Entscheidung nach § 67 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), auch in Bezug auf das Präsidentenamt. <sup>6</sup>Ist vor der Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten eine Entscheidung nach § 67 Abs. 3 BeamtVG nicht getroffen worden, so ist bei der Entscheidung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG auch § 67 Abs. 2 BeamtVG anzuwenden. <sup>7</sup>Endet die Amtszeit einer Präsidentin oder eines Präsidenten, die oder der nach Absatz 5 Satz 1 als beurlaubt gilt, so ruht der Versorgungsanspruch aus dem Präsidentenamt abweichend von § 53 BeamtVG vollständig bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in dem Amt, in dem sie oder er nach Absatz 5 Satz 1 als beurlaubt gegolten hat.

(8) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten sind mit Ausnahme der Vorschriften über die Altersgrenzen, in Anlehnung an die der beamteten auszugestalten.

## § 39

### Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) § 38 Abs. 2 und 4 bis 8 gilt mit Ausnahme von § 38 Abs. 6 Satz 2 für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Finanzkommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat.

(2) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor.

<sup>2</sup>Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Bestätigt der Senat den Vorschlag, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. <sup>4</sup>Das Fachministerium kann den Vorschlag an den Senat zurückverweisen. <sup>5</sup>Bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung entscheidet der Stiftungsrat in eigener Zuständigkeit über den Vorschlag. <sup>6</sup>Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird in der Grundordnung geregelt; sie endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. <sup>7</sup>Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

## § 40

### Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums

<sup>1</sup>Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag bedarf der Bestätigung des Hochschulrats.

## § 41

### Senat

(1) <sup>1</sup>Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, soweit diese Zuständigkeit nicht nach diesem Gesetz oder der Grundordnung der Fakultät oder einem anderen Organ zugewiesen ist.

<sup>2</sup>Für fakultätsübergreifende Studiengänge kann er Prüfungsordnungen beschließen. <sup>3</sup>Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

<sup>4</sup>Die Grundordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung.

(2) <sup>1</sup>Der Senat beschließt die Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie den